Nichtamtliche Lesefassung der

Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

vom 17.08.2021[1], in der Fassung der 3. Änderung vom 30.09.2024[2]

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes, der entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag besteht in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung

(1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

---

[1] Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 20.10.2021

[2] 1. Änderung: Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 14.12.2022;
2. Änderung: Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 10.07.2023;
3. Änderung: Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 05.11.2024

Fläche insgesamt	bis 1.000 m²	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 m²	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 m²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung des WBV „Uecker-Haffküste“.

§ 4 Gebührenmaßstab für Schöpfwerke

Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr erhoben. Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Hektar für das Schöpfwerk Zarow IV, Zarow V und für das Schöpfwerk Polder 13 sowie für den Deich Zarow V und Laufgraben.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührenatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Gebührensatz

Kalkulation für die Gewässerunterhaltung des WBV „*Uecker-Haffküste*“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband	342,9914 ha
Dies entspricht 1160 Gebühreneinheiten (GE)	
Gesamtbeitrag für 2024 der Gemeinde Grambin	10.250,25 Euro

10.250,25 Euro / 1160 GE	= 8,83 Euro/GE
zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,41 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit	**= 9,24 Euro**

Kalkulation der Schöpfwerke (SW)

Einzugsgebiet SW Zarow IV	83,3134 ha
Gesamtbeitrag SW Zarow IV	12.174,59 €
Hebesatz	**146,13 Euro/ha**
Einzugsgebiet SW Zarow V	144,3116 ha
Gesamtbeitrag SW Zarow V	7.218,47 €
Hebesatz	**50,02 Euro/ha**
Einzugsgebiet SW Polder 13	0,4434 ha
Gesamtbeitrag SW Polder 13	27,01 €
Hebesatz	**60,91 Euro/ha**
Einzugsgebiet Deich Zarow V	9,3462 ha
Gesamtbeitrag Deich Zarow V	159,60 €
Hebesatz	**17,07 Euro/ha**
Einzugsgebiet Deich Laufgraben	11,6003 ha
Gesamtbeitrag Deich Laufgraben	65,32 €
Hebesatz	**5,63 Euro/ha**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	28.712,99 Euro
Sachkosten	2.871,29 Euro
Gemeinkosten	5.742,58 Euro
Verwaltungskosten	37.326,86 Euro

beitragspflichtige Fläche insgesamt	27.458,3046 ha
davon Gemeinde Grambin	342,9914 ha

27.458,3046 ha : 100 % = 342,9914 ha : x
x = 1,25 %
1,25 % von 37.326,86 € = 466,59 Euro

466,59 Euro / 1160 GE = **0,41 Euro/GE**